

Satzung der „Stiftung Kreuzkirchenmusik“ der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn

Präambel

Die Musik an der Kreuzkirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes in der Kreuzkirchengemeinde; sie ist auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus für die gesamte Region Bonn von Bedeutung.

Die Musik an der Kreuzkirche steht in einer auf Arnold Mendelssohn und Friedrich Spitta zurückgehenden besonderen kirchenmusikalischen Tradition, die es fortzuführen gilt.

Die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn möchte Gemeindemitglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen gewinnen, sich an einer Stiftung zu beteiligen, aus deren Erträgen die kirchenmusikalische Arbeit in der Kreuzkirche unterstützt wird.

Mitglieder der Kreuzkirchengemeinde und andere Menschen, denen die Kirchenmusik am Herzen liegt, haben einen Betrag von 41.500 Euro zusammengetragen, um die Gründung einer Stiftung zu ermöglichen. Dieser Betrag wird von der Kirchengemeinde aus Mitteln eines Vermächtnisses auf 50.000 Euro erhöht. Mit einem Ausgangskapital von 50.000 Euro wird nunmehr eine kirchliche Stiftung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn gegründet, um zur Finanzierung der Kirchenmusik auch längerfristig einen zusätzlichen Beitrag leisten zu können.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kreuzkirchenmusik“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn und hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im kirchenmusikalischen Bereich. Insbesondere

- soll in Gottesdiensten und Konzerten die reiche Vielfalt der europäischen geistlichen Musik vergangener Jahrhunderte lebendig erhalten werden,
- soll für die Präsentation neuer kirchenmusikalischer Entwicklungen ein Podium geboten werden,
- sollen für die Orgelmusik, den Chorgesang und das Orchester der Gemeinde die personellen und sächlichen Voraussetzungen gesichert werden, die ein engagiertes Mitwirken in der Kirchenmusik erlauben, wobei besonderer Wert auf die ehrenamtliche Mitarbeit gelegt wird,
- soll Menschen eine Gelegenheit geboten werden, auch auf dem Wege über die Kirchenmusik in Kontakt mit der Gemeinde zu treten und das Wort Gottes zu erfahren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.
6. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 Euro und soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Das Stiftungsvermögen kann auch in der Form einer inneren der innerkirchlichen Anleihe angelegt werden.
5. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 5

Vorstand

Die Stiftung handelt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn für vier Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist möglich. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll dem Presbyterium angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.

Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht dem Verwaltungsamt übertragen sind. Er sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Dabei ist er an die Bestimmungen der Satzung und Vorgaben durch Beschlüsse des Presbyteriums gebunden.

Der Vorstand hat dem Presbyterium und den Stiftern jährlich über die Tätigkeit der Stiftung zu berichten.

§ 7

Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Entscheidungen des Vorstandes werden einstimmig getroffen. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

Unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Stiftung,
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

Das Presbyterium nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 9

Kuratorium

Das Presbyterium kann ein Kuratorium einsetzen, das Presbyterium und Vorstand berät, die Entwicklung der Stiftung begleitet und zur Verbreitung ihres Anliegens in der Öffentlichkeit beiträgt. In das Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Stifter bzw. Stifterinnen berufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden vom Presbyterium beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Kreuzkirchengemeinde Bonn durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium die Stiftung auflösen. In beiden Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Beteiligung des zuständigen Finanzamts

Unbeschadet der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2005

Evangelische Kreuzkirchengemeinde
Bonn

Siegel

Gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel
Düsseldorf, den 16. Februar 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Veröffentlicht in:

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Nr. 3, Ausgegeben Düsseldorf, den 15 März 2006